

**Vorlage Nr.: 0152/2020**  
öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	Vorberatung		N			
Rat	Entscheidung		Ö			

## Überplanmäßige Ausgabe im Teilhaushalt 10.1 Zentrale Dienste

### 1. Sachverhalt und Rechtslage:

Die bereitgestellten Mittel für den Teilhaushalt ‚10.1 Zentrale Dienste‘ im Ergebnishaushalt werden erkennbar bis Jahresende nicht ausreichen. Hintergrund sind die coronabedingten Mehrauszahlungen und Mehraufwendungen für den Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie für die technische Ausstattung von mobilen Arbeitsplätzen (aufgestockt auf derzeit rd. 45 % aller Büroarbeitsplätze). Es fehlen Mittel in Höhe von voraussichtlich rd. 50.000 €.

Gem. § 117 Abs. 1 NKomVG sind die überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar und unvorhergesehen sind; die Deckung muss gewährleistet werden. Diese Voraussetzungen liegen hier vor, weil die Coronakrise im laufenden Haushaltsjahr und ihre Folgen für den Erhalt der Leistungsfähigkeit der Verwaltung unabweisbar sind und nicht vorhersehbar waren.

Die Deckungsfähigkeit ist gewährleistet.

Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG entscheidet der Rat über die überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.

### 2. Haushaltmäßige Beurteilung:

Den Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen für den Teilhaushalt 10.1 Zentrale Dienste in Höhe von 50.000 € stehen in gleicher Höhe Minderauszahlungen und Minderaufwendungen im Teilhaushalt 02.1 Personal zur Deckung zur Verfügung.

### 3. Beschlussvorschlag:

Dem Antrag auf überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 50.000 € im Teilhaushalt 10.1 Zentrale Dienste wird zugestimmt.